

Information zu § 14a EnWG „Steuerbare Verbrauchseinrichtungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sicherstellung der Netzstabilität im Niederspannungsnetz und um gleichzeitig den Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuVE) zu gewährleisten, ist am 01.01.2024 die Neuregelung des § 14a Energiewirtschaftsgesetz in Kraft getreten.

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zählen:

- Nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile
- Wärmepumpen incl. Elektroheizstab
- Anlagen zur Raumkühlung
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie

Diese Verbrauchseinrichtungen sind ab einer Leistung > 4,2 kW, bei Anschluss an das Niederspannungsnetz und bei Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 steuerungspflichtig. Im Falle einer netzseitigen Steuerung stehen die 4,2 kW immer zur Verfügung. Die Teilnahme zur netzorientierten Steuerung ist sowohl für Betreiber als auch für alle Netzbetreiber verpflichtend.

Der Haushaltsbezug ist von der Steuerung immer ausgenommen.

Die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen können entweder direkt oder über ein Energiemanagement-System (EMS) in ihrer Leistung reduziert werden. Der Betreiber der steuVE hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuVE mit den notwendigen technischen Einrichtungen ausgestattet wird.

Die Art der Steuerung liegt in Verantwortung des Anlagenbetreibers.

Der Betreiber der steuVE profitiert durch die **Steuerungsmöglichkeit** von reduzierten Netzentgelten.

Aktuell hat er hierzu die Wahl zwischen zwei unterschiedlichen Modulen:

- **Modul 1:** pauschale Reduzierung pro Jahr nach dem Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers (kein separater Zähler erforderlich)
- **Modul 2:** Reduzierung je verbrauchte kWh nach dem Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers (separater Zähler erforderlich)

Die Wahl des Moduls ist bei der Beantragung der steuVE zwingend anzugeben.

Die Steuerung erfolgt über ein iMSys (eHz + Gateway) und eine Steuerbox (sobald vorhanden), die im Raum für Zusatzanwendungen vom Messstellenbetreiber installiert werden.

Zur Anbindung der steuVE ist vom anlagenseitigen Anschlussraum (aAR) des Zählerschranks bis zu jeder steuVE ein Leerrohr der Größe M25 mit Einzugshilfe zu verlegen.